

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 8

Artikel: Abbau der Arbeitslosenfürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

indem zahlreiche Zuschriften eintreffen, die dem Kongressprogramm und den vorgeschlagenen Statuten des „Internationalen Mittelstandsbundes“ zustimmen, so daß nun eine unerwartet große Beteiligung zu erwarten ist. Man darf auf mindestens 600 Teilnehmer rechnen.

Auch die Organisationen der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufe wollen sich als Glieder des Mittelstandes betrachten und den Kongress beschicken. In Wien z. B. hat sich unter der Führung des österreichischen Handelsministers ein 20gliedriges Komitee gebildet, das Gewerbe, Industrie, Handel und Wissenschaft vertritt und trotz der herrschenden Valutamisere eine zahlreiche Beteiligung in Aussicht stellt. Nächstens wird ein Mitglied des Berner Organisationskomitees in Wien, eventuell auch in Budapest einen Vortrag halten, um über den Zweck und die Bedeutung der internationalen Organisation des Mittelstandes aufzuklären. In Lindau, Stuttgart, Straßburg haben bereits Konferenzen mit dortigen Wirtschaftsverbänden stattgefunden, in Brüssel, Luxemburg, Bordeaux und Mailand stehen solche Konferenzen noch bevor. Auch in Holland, Ungarn, der Tschechoslowakei, Spanien, haben sich bereits Landeskomitees gebildet. In den übrigen Ländern Europas sind die Vorarbeiten für die Bildung dieser nationalen Komitees im Gange. Den Angehörigen valutaschwacher Länder hofft man durch Lagermäßigungen, Freiquartiere und dergl. den Besuch erleichtern zu können.

Wie schon früher berichtet, sind die ersten zwei Kongrestage (18. und 19. September) in Bern den Verhandlungen in Gruppen- und Plenarversammlungen gewidmet, der dritte Tag wird die Teilnehmer nach Lausanne zum Besuch des Comptoir und der Schlußsitzung führen. Dem offiziellen Kongress werden einige internationale Berufskonferenzen folgen.

Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

(Bundesratsbeschluss vom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Von Bundes wegen ist ein Abbau der Arbeitslosenunterstützungen durch folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) durch Einschränkung der Unterstützungsdauer;
- b) durch dauernde oder vorübergehende Einstellung der Unterstützungen für einzelne Berufsarten oder einzelne Kategorien von Arbeitslosen;
- c) durch Vereinfachung des Verfahrens für die Behandlung der Unterstützungsgesuche.

Die einzelnen zur Ausführung dieser Grundsätze notwendigen Anordnungen werden vom Bundesrat getroffen, soweit er nicht das eidg. Volkswirtschaftsdepartement hierzu ermächtigt.

Art. 2. Die Kantone sind für ihr Gebiet oder Teile desselben zu folgenden Maßnahmen befugt:

- a) zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften aufgestellten Unterstützungsansätze;
- b) zur dauernden oder vorübergehenden Einstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ist.

Die Entschiede der Kantone unterliegen der Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.

Dieses erläßt die nötigen Vorschriften für die Fälle, in denen der Wohnsitzkanton nicht zugleich Betriebskanton ist. Es kann zur Verhütung des Zustroms von Arbeitskräften aus Kantonen mit eingestellter oder herabgesetzter Unterstützung nach andern Kantonen besondere Karenzfristen für diese Fälle festsetzen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Der Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützungen vom 18. Mai 1920

sowie die mit dem vorliegenden Beschluss im Widerspruch stehenden Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses betreffend Arbeitslosenunterstützung vom 29. Oktober 1919 und der seitherigen Abänderungsbeschlüsse sind aufgehoben.

Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung.

(Vom 18. Mai 1923.)

Art. 1. Arbeitslosenunterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 und den seitherigen Abänderungsbeschlüssen ist vom 28. Mai 1923 hinweg nur noch in den nachverzeichneten Berufen auszurichten:

- a) in der Gruppe Lebens- und Genussmittel: für Müller, Bäcker, Teigwarenarbeiter und -arbeiterinnen, Schokoladenarbeiter und -arbeiterinnen, Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, Zigarrenmacher und -macherinnen, Tabakhandlanger und Hilfsarbeiterinnen, Lebensmittelhandlanger;
- b) im Bekleidungsgewerbe und in der Lederindustrie: für Kammacher und -macherinnen, Sattler, Polsterer, Tapezierer, Hand-Schuhmacher;
- c) in der Textilindustrie: für alle Berufe der Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickerie, Bleicheret, Färberei und Appretur;
- d) in den graphischen Gewerben und der Papierindustrie: für alle Berufe der Druckerei, graphischen Anstalten und Buchbinderet;
- e) in der chemischen Industrie: für alle Berufe; in der Metall-, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie: für alle Berufe;
- g) in der Uhrenindustrie und Bijouterie: für alle Berufe;
- h) in Handel und Verwaltung: für alle Berufe;
- i) im Verkehrsdienst: für Bahn-, Tram-, Schiffs-, Post-, Telephon-, Telegraphenpersonal, Fahrknechte, Kutscher, Pferdewärter, Stallknechte, Autochauffeure;
- k) in freien und gelehrten Berufen: für Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Bahntechniker, Chemiker, Lehrer;
- l) für das ungelernte Personal.

Art. 2. In den in Art. 1 erwähnten Berufen kann die Unterstützung vom 18. Juni 1923 hinweg bis auf weiteres nur noch dem Arbeitslosen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, gewährt werden.

Die Kantone sind ermächtigt, die Fälle zu bezeichnen, in denen die Unterstützung ausnahmsweise auch an Personen ohne gesetzliche Unterstützungspflicht ausgerichtet werden kann. Sie haben von ihren Erlassen dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Kenntnis zu geben.

Art. 3. Auslandschweizern im Sinne von Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung kann das eidgenössische Arbeitsamt die Unterstützung unabhängig von den in Art. 1 und 2 enthaltenen Einschränkungen gewähren.

Art. 4. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, je nach der Lage des Arbeitsmarktes die Unterstützung für einzelne der in Art. 1 genannten Berufe einzustellen.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird mit seinem Vollzug beauftragt.